

KFA-K 35/2001-5
KFA-K 36/2001-5
Novellierung der
KFA-Satzung und
KFA-Krankenordnung

Graz, am 3.5.2005
Ausschuss der Krankenfür-
sorgeanstalt am 11.5.2005

BerichterstellerIn:

Bericht
an den
Gemeinderat

Die Bilanz der KFA für das Jahr 2004 brachte ein negatives Ergebnis im Ausmaß von rund € 1,1 Mio. für alle drei Fonds. KFA-intern wurden etliche Sanierungsvorschläge (wie z.B. Erhöhung des Behandlungsbeitrages auf 15 %, Erhöhung des Behandlungsbeitrages bei Teilen der Prothetik auf 20 %, Erhöhung des Kostenanteiles für Heilbehelfe analog zur BVA, Streichung des Sonderwochengeldes, sowie die Anhebung der Dienstnehmerbeiträge) ausgearbeitet und den KFA-Ausschussmitgliedern in der Ausschusssitzung am 11.2.2005 zur Kenntnis gebracht. Als Folge der Diskussion wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. In der Ausschusssitzung am 28.4.2005 wurde das Ergebnis dieser Studie durch die Fa. Pucher & Partner präsentiert. Die Kernaussage dieser Studie attestiert der KFA eine solide wirtschaftliche Basis bis 2007, wenn notwendige Sanierungsmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Teile der Sanierungsmaßnahmen können durch Änderung der KFA-Satzung und KFA-Krankenordnung umgesetzt werden. Wesentliche Punkte (Anhebung der laufenden Beiträge) obliegen jedoch der Beschlussfassung durch den Landtag. Eine entsprechende Petition an den Landtag wird durch das Präsidialamt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 (4) der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, idF LGBl 54/2003 beschließen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.5.2003 betreffend die Krankenfürsorge für die Beamten, Ruhe- und Versorgungsempfänger der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung) idF der Verordnung vom 10.3.2005 wird wie folgt abgeändert:

- 1.) Im § 35 b Abs. 2 ist die Wortfolge „10 v.H.“ durch die Wortfolge „15 v.H.“ zu ersetzen.
- 2.) Im § 37 Abs. 6 ist der letzte Satz zu streichen.
- 3.) Im § 38 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

- 4.) Im § 38 Abs. 2 Z 1 ist die Wortfolge „mit dem 20-fachen Messbetrag (108 b ASVG),“ durch die Wortfolge „mit der 20fachen Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG,“ zu ersetzen.
- 5.) Im § 38 Abs. 2 Z 2 ist die Wortfolge „mit dem 8-fachen Messbetrag, (§ 22 Abs. 5 B-KUVG).“ durch die Wortfolge „mit der 8fachen Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG.“ zu ersetzen.
- 6.) § 38 Abs. 5 lautet:
„(8) Soll ein Heilbehelf oder Hilfsmittel durch einen vergleichbaren Behelf ersetzt werden, übernimmt die KFA Kosten nur, wenn die Neubeistellung aus medizinischen Gründen erforderlich ist, oder wenn seit der Vorleistung ein angemessener Zeitraum vergangen ist, nach dessen Ablauf auch bei ordnungsgemäßem Gebrauch wegen der damit verbundenen Abnutzung die weitere Verwendbarkeit des Behelfes nicht mehr angenommen werden kann. Für die Gebrauchsdauer der notwendigen Heilbehelfe gelten die jeweiligen Bestimmungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.“
- 7.) § 38 a Abs. 1 lautet:
„(1) Die Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel werden von der KFA nur dann übernommen, wenn sie höher sind als 20 % der Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG). 10 % der Kosten, gerundet auf Cent, mindestens jedoch 20 % der Höchstbeitragsgrundlage sind vom Mitglied zu tragen.“
- 8.) Nach § 38 a Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:
„(1 a) Die Kosten für Brillen und Kontaktlinsen werden von der KFA nur dann übernommen, wenn sie höher sind als 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG); bei Leistungen für Angehörige nach § 4 Abs. 2 Z 2-6 und Abs. 3 ist § 38 a Abs. 1 anzuwenden. 10 % der Kosten, gerundet auf Cent, mindestens jedoch 60 % der Höchstbeitragsgrundlage sind vom Mitglied zu tragen. Die Kosten für Dreistärkengläser (Gleitsicht- und Trifokalgläser) werden nicht übernommen.“
- 9.) § 38 a Abs. 2 lautet:
„(2) Abs. 1 gilt nicht für ständig benötigte Heilbehelfe und Hilfsmittel, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen. 10 v.H. der Kosten für solche Heilbehelfe und Hilfsmittel sind vom Mitglied zu tragen.
Unter ständig benötigten Heilbehelfen und Hilfsmitteln, die nur einmal oder kurzfristig verwendet werden können, sind insbesondere Mittel der Inkontinenzversorgung (Betteinlagen, Katheter und Harnsäckchen sowie sonstige kurzfristig verwendbare Artikel zu verstehen.“
- 10.) Im § 39 Abs. 3 Z 1 ist die Wortfolge „€ 103,34“ durch die Wortfolge „€ 134,96“ zu ersetzen.
- 11.) § 40 Abs. 5 lautet:
„(5) Ein Behandlungsbeitrag ist für alle Sachleistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 35 b Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Der Behandlungsbeitrag für Metallgerüstprothesen einschließlich der ihrem Halt dienenden Klammerzahnkronen wird mit 20 % des Vertragstarifes festgesetzt.“

12.) § 41 Abs. 8 ist ersatzlos zu streichen.

13.) § 41 Abs. 9 ist ersatzlos zu streichen.

14.) § 41 Abs. 10 ist ersatzlos zu streichen.

15.) § 41 Abs. 11 ist ersatzlos zu streichen.

16.) § 41 Abs. 12 ist ersatzlos zu streichen.

17.) Im § 44 Abs. 4 ist die Wortfolge „€ 4,36“ durch die Wortfolge „€ 6,--“ zu ersetzen und die Wortfolge „€ 2,54“ durch die Wortfolge „€ 3,50“ zu ersetzen.

Artikel II

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.5.2003 betreffend die näheren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt, die Art und den Umfang der Leistungen, das Verhalten der Anspruchsberechtigten während der Heilbehandlung (KFA-Krankenordnung) idF der Verordnung vom 10.3.2005 wird wie folgt abgeändert:

1.) § 10 2. Satz lautet:

„Die/der Anspruchsberechtigte kann ferner für die Behandlung durch eine(n) zur freiberuflichen Berufsausübung berechnigte(n) HeilmasseurIn, unter Bedachtnahme auf den dritten Teil der Krankenordnung, einen Zuschuss analog zur BVA beantragen.“

2.) Im § 15 Abs. 4 ist die Wortfolge „, die Fertigung durch die/den Amtsärztin/Amtsarzt gilt als Zustimmung der KFA“ zu streichen.

3.) Im § 16 Abs. 3 ist die Wortfolge „§ 38“ durch die Wortfolge „§ 38a“ zu ersetzen.

4.) Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „landesfondsfinanzierten“ durch das Wort „landesgesundheitsfondsfinanzierten“ ersetzt.

5.) Der § 27 ist ersatzlos zu streichen.

6.) § 32 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Namen (Firma) und Adresse der/des Leistungserbringerin/Leistungserbringers, bei Inanspruchnahme einer Wahl-Gruppenpraxis auch Namen und Fachgebiet der/des behandelnden Ärztin/Arztes.“

7.) Anhang 1 Z 2 lautet:

„2. Heilmittel (§ 15):

- a) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt der Verschreibung nicht im Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z 12 ASVG) enthalten sind („No-Box-Präparate“).
- b) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt der Verschreibung im roten Bereich des Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z 12 lit. a ASVG) enthalten sind.
- c) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt der Verschreibung im gelben Bereich des Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ASVG) enthalten sind, es sei denn, sie unterliegen gemäß einer Verlautbarung des Hauptverbandes der

österreichischen Sozialversicherungsträger im Internet (www.avsv.at) der nachfolgenden Kontrolle, dies wiederum unter dem Vorbehalt einer Bewilligungspflicht gemäß § 350 Abs. 3 letzter Satz ASVG.

Die Bewilligung von Arzneispezialitäten und Stoffen für magistrale Zubereitungen ist unbeschadet des Bescheidrechtes der/des Anspruchsberechtigten ausnahmslos von der/dem verordneten Ärztin/Arzt einzuholen. (§ 350 Abs. 3 ASVG).

Die Bewilligungspflicht entfällt im Fall der Lebensgefahr (bei Verordnung von Verbandsstoffen auch im Fall der ersten Hilfe), sofern die Verordner diesen Umstand auf dem Krankenkassenrezept bestätigen, und sofern dieses Krankenkassenrezept spätestens am Tag nach der Ausstellung eingelöst wird.“

Artikel III

Artikel I und Artikel II treten mit 1.6.2005 in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand der KFA:

Gertrude Kettner eh.

Hans Simon Peternel eh.

Der stellvertretende Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:

Gerhard Suppan eh.

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Ausschusses der
Krankenfürsorgeanstalt

am:

Die Vorsitzende: